

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 51

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit 2 Widerlagern und 9 steinernen Flusspfeilern, die hölzerne beschotterte Brückenbahn liegt hoch über dem Fluß.

2) Die Tutschéniza, ein starker Bach, der oberhalb Plewna in einer engen, von steilen Felswänden begrenzten Schlucht fließt; das Thal erweitert sich um und unterhalb der Stadt bedeutend und bildet eine 1—1,5 Kilometer breite Niederung.

3) Der Griviza-Bach, welcher von Osten her der Chaussee von Bulgareni entlang in sanft ansteigender Mulde fließt und unterhalb Plewna von der Tutschéniza aufgenommen wird, derselbe treibt eine Anzahl kleinerer Mühlen.

Die Brücken über diese Gewässer sind meistens baufällig und gefährlich. Die ganze Umgebung von Plewna kann in 4 Abschnitte getheilt werden, nämlich:

a) Der nördliche Abschnitt, nördlich des Griviza-Baches und des unteren Laufes der Tutschéniza. Die Höhen dieses Abschnittes fallen am rechten Bid-Ufer steil gegen den Flusrand und ebenso gegen die flache Thalsohle unterhalb Plewna ab, östlich gegen das Dorf Griviza hin verlaufen sie etwas sanfter geneigt. Die Schlucht von Bulkowa trennt dieselben in einen östlichen und westlichen Theil, der erstere zwischen der genannten Schlucht und der Chaussee nach Bulgareni bildet den hohen Kamm der Grivizastellung, der letztere zwischen Bulkowa und dem Bidfluß die Stellung von Opanets.

b) Der mittlere Abschnitt zwischen dem Griviza-Bach und der Schlucht von Tutschéniza. — Die Höhen dieses Abschnittes sind von der Tutschéniza aus in östlicher Richtung durch eine Mulde getrennt, jenseits welcher sich die Radisewo-Stellung dominierend erhebt, zwischen derselben und der Stadt liegen die Hügel der türkischen Stellung. Die Tutschénizaschlucht westlich bildet einen ungangbaren Terrain-Abschnitt.

c) Der südliche Abschnitt zwischen der erwähnten Schlucht und dem Bidfluß. Diese Hochfläche zerfällt in eine Anzahl von Kuppen, von denen diejenigen östlich längs der Straße nach Lovatz von den russischen Angriffsarbeiten und näher der Stadt von den türkischen sogen. Scobeleff-Medouten geprägt sind. Gegen Süden ist dieselbe durch eine Thalmulde begrenzt, fällt westlich steil gegen das Bid-Ufer von Oltschages bis zur Bid-Brücke, sanfter in der Richtung gegen die Stadt zu ab und eignet sich vermöge ihrer großen Tiefe, die von außen nicht überhöht ist, vorzüglich als sogen. türkische Reservestellung.

d) Der westliche Abschnitt auf dem linken Ufer des Bidflusses. Dieser besteht aus einer unmerklich ansteigenden Tiefebene, durch welche die Straßen nach Dolni, Dubnik und Erstenik führen, und soll theilweise mit so hohem Mais bewachsen gewesen sein, daß dasselbe einen Reiter zu Pferd deckte.

Die Kulturen der drei ersten Abschnitte waren an den Hängen zunächst der Stadt und längs der Tutschénizaschlucht meist Rebberge und Felder mit Maispflanzungen, weiterhin Wiesen mit Baum-

gruppen, bewaldet hauptsächlich die äußern Hügel des mittleren und südlichen Abschnittes.

Die Stadt Plewna selber hat das Aussehen eines Landstädtchens mit Häusern von mehrtheils geringer Bauart, jedoch sind auch einige bedeutende ganz in Stein ausgeführte öffentliche Gebäude vorhanden nebst mehreren Moscheen und Kirchen. Die Hauptstraßen sind breit genug, um zwei Fuhrwerke sich kreuzen zu lassen. Die Häuserzahl war vor dem Kriege etwa 3,000, die der Einwohner etwa 18,000, wovon ca. 8,000 Türken und 10,000 Bulgaren. Der Krieg brachte jedoch von der Donauseite her noch einige Tausend flüchtige Bewohner mehr dahin. — Die Dörfer der Umgebung sind ganz kleine Nester, bestehend aus niedrigen bulgarischen Hütten, die mit hohen Wänden aus Flechtwerk umgeben sind, welch' letztere den zugehörigen Hof und die kleinen Speicher umschließen. Diese Dörfer waren nach dem Kriege zum größern Theil vernichtet, daß vorhandene Holz zu Feuerungszwecken abgebrochen.

(Fortsetzung folgt.)

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

L. Benehmen der Offiziere außer Dienst.

Das Auftreten der Offiziere außer Dienst und die Pflege der Kameradschaft verbient stets alle Aufmerksamkeit.

Anständiges gemessenes Benehmen außer Dienst wird von jedem Wehrmann gefordert; der Offizier soll sich überdies die Umgangsformen der gebildeten Classen eigen machen und den Sitten und Gebräuchen der Gesellschaft sich fügen. Gegen Waffengefährten gleichen Grades kameradschaftlich, gegen Jedermann höflich soll er dem Untergebenen stets das gute Beispiel geben.

Das Auftreten der Offiziere in der Gesellschaft bestimmt zum großen Theil das Urtheil über die Truppen.

Mit Strenge haben die höhern Offiziere darauf zu sehen, daß ihre Untergebenen sich an öffentlichen Orten stets anständig vertragen und sich keine Freiheiten erlauben.

Jeder Verstoß gegen gute Sitt und Lebensart soll beim Offizier unnachgiebig geahndet werden.

Ausgelassene Hellerkeit muß auf den streng abgeschlossenen Kreis der Kameraden beschränkt bleiben.

Der Offizier soll hauptsächlich die Lokalitäten besuchen, welche von den gebildeten Ständen und den besseren Classen der Gesellschaft besucht werden.

Der Offizier soll während der Dauer des Militärdienstes ohne den Bürger zu melden, doch mehr den Umgang mit Kameraden aufsuchen. Er soll Vorgesetzten nicht ausweichen, wenn er zufällig mit ihnen zusammentrifft, noch weniger die Lokale vermeiden, wo er solche zu finden gewöhnen muß.

Im außerdienstlichen Umgang mit Vorgesetzten soll der höhern Stellung derselben angemessen Rechnung getragen werden. Doch diese sollen es wieder ihrerseits vermeiden, den Vorgesetzten außer Dienst herauszuführen.

Bei Tisch, in Wirtschaftsräumen u. s. w. sollen keine dienstlichen Befehle erheielt, noch Anordnungen getrefft werden. Eine Ausnahme darf nur in sehr dringenden Fällen gemacht werden.

Da es wünschenswerth ist, daß unter den Offizieren der ganzen Armee ein möglichst kameradschaftliches Verhältniß herrsche, so

soll, wenn Offiziere zufälliger Weise auf Reisen, in öffentlichen Lokalen am gleichen Tisch u. s. w. zusammentreffen, der niedere dem höheren sich vorstellen. Zu diesem Zweck ehebt er sich, nennt Grad, Namen, Truppenkörper und allenfalls das Ziel der Reise. Der Höhere hat die Vorstellung in ähnlicher Weise zu erwidern. Bei Kameraden (d. h. gleichgestellten) ist das nämliche Vorgehen zu beobachten und zwar wird der neu ankommende sich dem, der schon früher da war, zuerst vorstellen.

Zur Pflege der Kameradschaft sind zwischen den Offizieren des gleichen und anderer Truppenkörper zeitweise Zusammenkünfte zu veranstalten.

Jede Woche sollen einmal die Offiziere gleichen Grades und einmal die Offiziere des ganzen Truppenkörpers (Bataillons bezw. Regiments) zusammenkommen.

Zusammenkunft in einem anständigen Wirtschaftslokal, nach der Wahl der Offiziere, bei getheilter Ansicht entscheidet der Abtheilungshof; Zeit der Zusammenkunft in der Regel Abends und zwar um 8 oder 9 Uhr. Obligatorische Dauer eine Stunde. Nach dieser Zeit kann Jeder bleiben oder sich entfernen. — Übermäßig lange soll die Zusammenkunft nicht ausgedehnt werden.

Bei diesen Zusammenkünften ist jeder besondere Aufwand untersagt.

Zweck ist sich kennen zu lernen, und nicht keine Flaschenweine zu trinken.

Die Zusammenkünfte sollen nicht in Bechlagslage ausarten. Aus diesem Grunde soll in der Regel jeder für sich trinken und der Unsug, daß einer abwechselnd den andern zu einer Flasche einlädt, nicht Platz greifen.

Kartenspiel bei solchen Gelegenheiten ist untersagt.

Besonders gleich nach Ankunft in eine Station und kurz vor der Abreise soll mit den Kameraden anderer Truppenkörper eine gemeinschaftliche Abend arrangirt werden. Man setzt sich in diesem Fall gemeinskt zu Tisch.

Im Laufe eines Dienstes, welcher eine Dauer von 4 Wochen und mehr hat, sollen die Offiziere jeder Compagnie wenigstens 2 Mal mit den Unteroffizieren derselben gesellschaftlich (in oben angegebener Weise) zusammenkommen.

Wenn Gelegenheit geboten, ist auch eine Zusammenkunft mit der Mannschaft zu veranstalten.

Diese Zusammenkünfte sind für die Offiziere obligatorisch.

Die Zusammenkunft soll an einem Tag abgehalten werden, an welchem keine außergewöhnlichen Anstrengungen verlangt wurden.

Um jedem den Besuch zu ermöglichen sollen die Zusammenkünfte mit den Unteroffizieren und Soldaten am Sonntag oder spätestens Tags nachher (und zwar in einem billigen Lokale, einer Bierbrauerei, im Sommer in einer Gartenwirtschaft u. dergl.) abgehalten werden.

Die Mannschaft ist zum Besuch nicht verpflichtet.

Für diejenigen, welche an solchen Zusammenkünften Theil nehmen, kann die Einrückenzeiti 1—2 Stunden später als gewöhnlich angesehen werden.

Die Offiziere der schweizerischen Armee sollen sich nicht scheuen, bei solchen Gelegenheiten mit den Unteroffizieren und Soldaten an einem Tisch zu sitzen, — denn unter dem Wehrmannskleide ob von feinerem oder gröberem Tuch, soll ein gleich wackeres, für das Vaterland opferfreudiges Herz schlagen.

Im heutigen wird der Offizier einer demokratischen Republik sich stets erinnern, daß wenn er auch heute als Vorgesetzter austreten muß, doch morgen das Wehrkleid wieder dem gleichberechtigten Bürgerkleid Platz machen wird.

Bei allen solchen Zusammenkünften werden Höhere und Niedere sich stets des gegenwärtigen militärischen Verhältnisses erinnern. Erörterung dienstlicher Angelegenheiten muß streng vermieden werden.

Offiziere, welche sich außer Dienst befinden, und im Bürgerkleid Kasernen oder Übungsplätze besuchen, sollen wenn sie schon bekannt sind oder sich vorstellen kameradschaftlich behandelt werden,

denn nicht das Kleid, sondern der Charakter und die militärischen Kenntnisse machen den wahren Wehrmann aus.

Offiziere, welche zu fremden Armeen, zu Manövern, Besichtigung von Etablissements u. s. w. abgesendet werden, haben sich in Betreff Anmeldung, Vorstellung, bei Einladungen und Besichtigkeiten nach den, in jener Armee üblichen Gebräuchen zu bennehmen und zu diesem Zweck die nötigen Erfundigungen einzuziehen.

Fremde Offiziere, welche vom Bundesrat die Erlaubnis erhalten haben unsere Militärsculen, Truppenzusammengänge u. s. w. zu besuchen, sind in zuvorkommender Weise aufzunehmen, da auch unsren in das Ausland entsandten Offizieren eine solche Aufnahme zu Theil wird. Doch im Verkehr mit fremden Offizieren ist immer eine gewisse Vorsicht zu beobachten.

M. Offiziers-Angelegenheiten.

Ehre, Anstand und Pflichterfüllung muß eine gemeinsame Eigenschaft des Offizierscorps eines jeden Truppenkörpers (Bataillons oder Regiments) sein.

Das Publikum schließt gern von dem Einzelnen auf das Ganze. Aus diesem Grund soll jeder Offizier den andern in kameradschaftlicher Weise vor Fehlitten und Ausschreitungen zu bewahren suchen. — Besonders wird es an den Eltern eines jeden Grades liegen, daß gute Beispiel zu geben und die andern zu überwachen.

Sind Fehler vorgekommen, so verdienent sie, wenn sie dem Ansehen des Offizierscorps gegenüber den Kameraden anderer Truppen oder den Bürgern Abbruch thun können, Rüge.

Das Offizierscorps ist sogar berechtigt unter Umständen zu verlangen, daß Mitglieder, die sich durch unehrenhafte Handlungen der Offiziersauszeichnung unwürdig gezeigt haben, aus der Truppe entfernt werden.

Dieses Verlangen kann nur für Angehörige des gleichen oder eines niedern Grades gestellt werden und zwar:

a. Von den Offizieren der Truppenkörper (Bataillone oder Regimenter), welche sich in aktivem oder im Instruktionsdienst befinden.

b. Von den Instruktions-Offizieren eines Kreises oder einer Waffe.

Um das Verlangen zu stellen sind wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen des kompletten Offiziersets eines Infanterie- oder Geniebataillons, eines Dragoner- oder Artillerie-Regiments erforderlich.

Das Verlangen muß motivirt werden. Die Motivirung ist durch den Chef des Truppenkörpers (bezv. den Kreis- oder Obersinstruktor) und den Divisionär zu begutachten.

Jeder Offizier ist berechtigt in Angelegenheiten der Ehre und des Anstandes eine Versammlung der Kameraden zu verlangen.

Diese findet in einem Dienstlokal statt. Der älteste Offizier oder derjenige, welchem dieser den Auftrag gibt, funktionirt als Präsident. Die Verhandlung ist als dienstlicher Alt zu betrachten.

Dem Angeschuldigten ist die Klage mündlich oder schriftlich mitzuhelfen. Ist er anwesend, so findet die Verhandlung und der Beschluß erst nach seinem Abtreten statt.

Stimmberechtigt sind nur Offiziere des gleichen oder eines höheren Grades.

Es kann erkannt werden auf das Verlangen: a. der Betroffene möchte aus dem Offizierscorps entfernt werden; b. der Fall möchte dem Ehregericht zur Behandlung überwiesen werden.

Dem Abtheilungskommandanten ist von dem Zweck der Versammlung Kenntniß zu geben. Andere als die angegebenen Angelegenheiten dürfen nicht behandelt werden.

Ist der Angeschuldigte Lieutenant oder Oberleutnant, so erscheinen zu der Versammlung alle Offiziere ausgenommen der Major.

Ist der Angeschuldigte Hauptmann, so erscheinen alle Hauptleute zu der Verhandlung.

In letzterem Fall darf nur auf Verwesen des Falles an das Ehrengericht erkannt werden.

Dienstliche Angelegenheiten gehören nicht vor dieses Forum.

Hat das Offizierscorps eines Truppenkörpers dem Wunsch auf Entfernung eines Offiziers aus der Truppe Ausdruck gegeben, so entscheidet der h. Bundesrat auf Antrag des Militär-Departements:

a. ob der Fall dem Ehrengericht zu überwiesen sei;

b. ob der Betreffende in ein anderes Corps übersezt werden soll;

c. ob er gänzlich aus dem Militär-Verband zu entlassen sei.

Auf jeden Fall soll der Betreffende in ein anderes Corps versetzt werden.

Wird in der Folge von dem andern Truppenkörper neuerdings, wegen einem andern Fehlritts, das gleiche Ansuchen gestellt, so ist auf Entlassung aus dem Militär-Verbande zu erkennen.

Dem Angeschuldigten ist gleich nach der Verhandlung der Beschluss mitzuheilen. In dem Fall wo auf Verlangen der Entlassung erkannt wurde, kann er verlangen, daß der Fall dem Ehrengericht zur Behandlung überwiesen werde.

Ehrengerichte werden in jedem Divisionekreis nach den Bestimmungen des eidg. Strafgesetzes aufgestellt.

Ihre Kompetenz ist die eines Regimentscommandanten, über die können sie bei Offizierern auf Entlassung erkennen.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden gewählt: a. die eine Hälfte durch die Offiziere der Division; b. die andere durch eine Commission, bestehend aus dem Divisionär und den höhern Offizierern (Brigadier und Regimentscommandanten) der Division.

Amtsdauer 2 Jahre (von einem Wiederholungskurs zum andern).

Die Ehrengerichte haben im Sinne von Artikel 80 der Militärorganisation auch Fälle, die sich außer dem Militärdienst ereignen, zu behandeln.

(Schluß folgt.)

Geschichte des I. I. Linien-Infanterie-Regiments

Erzherzog Wilhelm No. 12. Zusammengestellt von Erzh. Johaun, I. I. Oberst und Comman- dant des Feldartillerie-Regiments Nro 3. I. Theil. Wien 1877. Druck und Verlag von L. W. Seidel & Sohn. gr. 8°. S. 654. Preis 4 Frs. 50 Cent.

Das Werk ist ein wahres Ehrendenkmal für das 12. Regiment. An den Thaten der Vorfahren können sich die Nachkommen zur Nachfolge auf dem Pfade der Ehre und Pflicht begeistern. Nicht mit Unrecht sagt der Herr Verfasser: „In dieser Geschichte findet das Regiment seine thatenreiche Vergangenheit, seine in guten und bösen Tagen bewährte Treue und Opferwilligkeit, die zahlreichen Proben höchster Soldatentugenden verzeichnet, deren Glanz auf dem düstern Hintergrunde unglücklicher Feldzüge um so leuchtender hervortritt. Eben diese Geschichte wird dem Regiment erzählen, daß seine Ehre durch 1½ Jahrhunderte unbefleckt dasteht, daß es seine Waffen in die Türkei, nach Frankreich, nach Preußen, in die Schweiz, nach Russland und nach Italien getragen, daß es über 200 Schlachten, Treffen, Gefechte oder Belagerungen, wenn auch nicht immer glücklich, so doch immer ehrenvoll bestanden. Möge der Rückblick auf jene großen Tage, in welchen das Regiment den höchsten Forderungen entsprach, die an den Soldaten herantreten können, es mit gerechtem Stolze erfüllen und zum Entschlusse begeistern, so oft der Kriegsherr seine Armee wieder zu den Waffen rüst, diese Geschichte mit neuen, ruhmvollen Blättern zu bereichern.“ Das Werk

gründet sich auf umfassendes Quellenstudium; bei diesem ist der Herr Verfasser von vielen Offizieren unterstützt worden. Auf diese Weise ist es ihm gelungen, eine Regimentsgeschichte zu liefern, wie sie selten ein Regiment besitzt. Die Arbeit zerfällt in zwei Theile. Der I. Theil behandelt die Ereignisse von der Errichtung des Regiments 1702 bis 1842. Der II. soll die Epoche von 1842 bis auf die Gegenwart umfassen.

Der I. Theil gliedert sich wie folgt:

I. Absch. Die Errichtung des Regiments und der spanische Erbfolgekrieg 1702—1714.

II. Absch. Von dem Ende des spanischen Erbfolgekriegs bis zum ersten schlesischen Krieg von 1744—1740.

III. Absch. Der österreichische Erbfolgekrieg und die nachfolgenden Friedensjahre von 1740—1756.

IV. Absch. Der siebenjährige Krieg von 1756—1763.

V. Absch. Vom Ende des siebenjährigen Krieges bis zum Anfang des ersten Coalitionskrieges von 1763—1792.

VI. Absch. Der erste Coalitionskrieg gegen Frankreich von 1792—1799.

VII. Absch. Der zweite und dritte Coalitionskrieg gegen Frankreich von 1799—1809.

VIII. Absch. Die letzten französischen Kriege von 1809—1816.

IX. Absch. Die Friedensepocha von 1816—1842.

Das Buch gibt aber nicht nur ein anschauliches Bild des thatenreichen Lebens des Regiments in diesen verschiedenen Zeitschnitten, sondern ist auch durch Darlegung der inneren Einrichtungen und äußern Verhältnisse des Regiments für die Geschichte des gesamten österreichischen Wehrwesens von Interesse. Wir erhalten in dem Buch manch' wertvollen Aufschluß über Organisation, Ergänzung, Ausrüstung und Verpflegung, Disciplin, Strafrecht, die taktischen Formationen und Fechtart der österreichischen Armee damaliger Epoche.

In dem Werk sind überdies viele biographische Mittheilungen über die höhern und niedern Offiziere des Regiments, die sich durch glänzende Thaten oder durch ihre militärische Laufbahn bemerkbar gemacht haben, enthalten. Tüchtige Leistungen von Unteroffizieren und Soldaten, sowie die Namen aller, welche für mutiges Benehmen vor dem Feind mit Ehrenzeichen belohnt worden sind, werden aufgeführt.

Die Aussstattung des Buches ist schön, beinahe luxuriös, der Preis ein außerordentlich mäßiger zu nennen.

F. Handke. Karte von Afghanistan, Turkestan und Beludschistan, nebst einer Karte des Indisch-Afghanischen Grenz-Gebietes. Glogau, Verlag von Carl Flemming. 1879.

An die im Buchhandel erscheinenden Karten jener weit entlegenen und unermesslich großen Theile Central-Asiens, die augenblicklich die Aufmerksamkeit des Militärs auf sich ziehen, kann man selbstverständlich nicht die Ansprüche stellen, als an die Karten eines